

## **OLG Stuttgart, Urteil vom 12.10.2016, Az.: 3 U 60/13**

- Wird die durch eine Wärmepumpe erzeugte Kälte mittels einer Umlenkhaube an der Grundstücksgrenze in der Weise abgeleitet, dass sich die Kaltluft überwiegend nur auf dem Nachbargrundstück ausbreiten kann, liegt eine nach § 903 Abs. 3 BGB unzulässige besondere Leitung vor
- Die Frage, ob die Benutzung eines Grundstücks durch eine Einwirkung im Sinne des § 906 Abs. 1 S. 1 BGB wesentlich oder unwesentlich beeinträchtigt ist, beurteilt sich auf der Grundlage der tatsächlichen Nutzung und Beschaffenheit des gestörten Grundstücks

Die Kläger wandten sich gegen die Zuführung von Kaltluft aus einer von den Beklagten betriebenen Wärmepumpe sowie gegen die Geräuschimmissionen durch diese Pumpe. Die Beklagten wurden erstinstanzlich zur Unterlassung der Zuführung der Abluft der Wärmepumpe mittels der angebrachten Umlenkhaube auf das Grundstück der Kläger verurteilt.

Die Beklagten legten daraufhin Anschlussberufung mit dem Begehren, das landgerichtliche Urteil dahingehend abzuändern, dass sie als Gesamtschuldner zur Vornahme geeigneter Maßnahmen verurteilt werden, um die Geräuschbelastung von ihrem Grundstück zu verhindern, ein.

Die Berufung der Beklagten wurde als nicht begründet angesehen, soweit sie sich gegen ihre Verurteilung wenden, die Zuführung von Abluft mittels der Umlenkhaube auf das Klägergrundstück zu unterlassen.

Begründet wurde dies vor allem in Bezug auf die vorherige landgerichtliche Entscheidung wie folgt:

1. Die durch die Umlenkhaube ausströmende Kaltluft gehört zu den unwägbaren Stoffen im Sinne des § 906 Abs. 1 S. 1 BGB. Insbesondere handele es sich bei der Umlenkhaube um eine besondere Leitung im Sinne des § 903 Abs. 3 BGB, welche unzulässig sei, ohne dass es darauf ankomme, ob das Grundstück der Kläger wesentlich beeinträchtigt werde.

Die Beklagten setzten dem entgegen, dass die Zuführung von Luft, deren Temperatur unterhalb der Umgebungstemperatur liege, schon mangels Schädlichkeit nicht zu den Stoffen im Sinne des § 906 Abs. 1 S. 1 BGB zählen könne. Ebenfalls liege keine gezielte Zuführung durch eine besondere Leitung nach § 903 Abs. 3 BGB vor. Die Umlenkhaube blase die Luft lediglich auf dem Grundstück der Beklagten nach unten; die Luft breite sich dann auf dem

Grundstück der Kläger aus. Dies würde nur als eine mittelbare Zuführung qualifiziert werden können.

Insbesondere diesem Vorbringen hat das Oberlandesgericht jedoch entgegengesetzt, dass die Regelung des § 906 Abs. 1 BGB neben den ausdrücklich genannten Einwirkungen (wozu namentlich Wärme gehört) auch „ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen“ erfasse, worunter auch eine künstlich erzeugte starke Kälte falle (Staudinger/Roth, BGB, 2016, § 906 Rn. 173).

Ebenfalls sei das Landgericht zutreffend von einer besonderen Leitung im Sinne des § 906 Abs. 3 BGB ausgegangen. Zwar konnte nicht festgestellt werden, dass sich die Öffnung der Umlenkhaube noch auf dem Beklagtengrundstück befindet. Es kam hierauf indes nicht entscheidend an: Eine besondere Leitung im Sinne des § 906 Abs. 3 BGB muss nicht bis zur Grundstücksgrenze reichen, sie muss ihr „Eindringen“ lediglich durch ihre Beschaffenheit und Richtung vermitteln (BeckOGK-Klimke, Stand 01.05.2016, BGB § 906 Rn. 200 mwN). Folglich entscheidet die Zweckgerichtetheit der Einrichtung (vgl. BayObLG, NJW-RR 2005, 385, 386). Vorliegend wurde die Umlenkhaube als zweckgerichtet auf das Grundstück der Kläger ausgerichtet angesehen, weil sich die Luft nur in diese Richtung ungehindert ausbreiten konnte.

2. Handelt es sich um eine besondere Leitung, so ist die Zuführung von Kaltluft gem. § 1004 Abs. 1 i.V.m. § 906 Abs. 3 BGB zu unterlassen, was erstinstanzlich zutreffend angenommen wurde.
3. Ebenfalls lassen die nach Erlass des landgerichtlichen Urteils von den Beklagten ergriffenen Maßnahmen den Unterlassungsanspruch der Kläger nicht entfallen. Ein Unterlassungsanspruch setze nicht notwendig voraus, dass der gegenwärtige Zustand rechtswidrig ist. Vielmehr begründet ein Verstoß in der Vergangenheit grundsätzlich die Vermutung der Wiederholungsgefahr im Sinne des § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB (BGH, NJW 1999, 356, 358). Der Einwirkende darf nur dann nicht mehr zur Unterlassung verurteilt werden, wenn er beweist, dass Einrichtungen getroffen worden sind, die nach menschlicher Voraussicht die schädliche Einwirkung auf ein Maß zurückführen, das nach § 906 BGB ertragen werden muss, und dass eine Beseitigung der Schutzeinrichtung nach Lage der Verhältnisse nicht in Frage kommen kann (BGH, NJW 1995, 132, 134).  
Ein solcher Nachweis wurde vorliegend nicht geführt.

- 4.** Die Frage, ob die Benutzung eines Grundstücks durch eine Einwirkung im Sinne des § 906 Abs. 1 S. 1 BGB wesentlich oder unwesentlich beeinträchtigt ist, beurteilt sich auf der Grundlage der tatsächlichen Nutzung und Beschaffenheit des gestörten Grundstücks (BGH, NJW 1984, 2207, 2208). Sind die maßgeblichen Grenzwerte der TA Lärm durch die Wärmepumpe eingehalten, ist nach § 906 Abs. 1 S. 3 i.V.m. S. 2 eine unwesentliche Beeinträchtigung anzunehmen, welche Ansprüche nach § 1004 Abs. 1 i.V.m. § 906 Abs. 1 S. 1 BGB nicht trägt.

Zwar handelt es sich bei der TA Lärm um eine Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG, welche gem. § 906 Abs. 1 S. 3 i.V.m. S.2 BGB Indizwirkung für die Frage der Wesentlichkeit einer Beeinträchtigung hat. Über den Wortlaut des § 906 Abs. 1 S. 2 BGB hinaus indiziert dabei nicht lediglich die Unterschreitung von Grenzwerten eine unwesentliche Beeinträchtigung, sondern es indiziert auch das Überschreiten von Grenzwerten eine wesentliche Beeinträchtigung (BGH, NJW-RR 2006, 235, Rn. 18).

Von der indiziellen Bedeutung der Richtwertüberschreitung nach § 906 Abs. 1 S. 2, 3 BGB ist abzuweichen, wenn dies besondere Umstände des Einzelfalls gebieten (BGH, NJW 208, 1810, Rn. 24). In dieser Hinsicht besteht keine schematische Bindung des Zivilrichters an die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.
- 5.** Die Unverjährbarkeit des vorliegenden Unterlassungsanspruch betrifft nach § 902 Abs. 1 S. 1 BGB nur das aus dem Grundbuch ersichtliche dingliche Stammrecht, nicht aber aus diesem Recht folgende Ansprüche aus § 1004 BGB (BGH, NJW 2011, 1068, Rn. 7). Abgesehen davon löst eine fortdauernde Störung durch Geräuschmissionen ohnehin neu verjährende Unterlassungsansprüche aus (BGH, NJW-RR 2015, 781 Rn. 8 ff.).